bauen + rechten : Radon als Haftpflichtfall?

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **94 (2007)**

Heft 9: **Fenster = Fenêtres = Windows**

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ Radon als Haftpflichtfall?

Im Mai 2007 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) alle Anwaltsbüros und Notare der Schweiz angeschrieben und auf die Gefahren des radioaktiven Radongases und die sich daraus ergebenden, möglichen rechtlichen Konsequenzen hingewiesen.

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das im Erdinneren beim Zerfall von Radium entsteht. An die Erdoberfläche dringt es durch poröse Erdschichten. Gelangt es ins Freie, ist das geruchlose Radon, weil stark verdünnt, ungefährlich. Anders, wenn es in Gebäude eindringt; dann wirkt Radon in höchstem Mass krebserregend. Nach dem Rauchen gilt Radon offenbar als häufigste Ursache für Lungenkrebs. Möglich wird ein Eindringen von Radon in Häuser dort, wo undichte Stellen in der Gebäudehülle bestehen. Durch den so genannten «Kamineffekt», bei dem warme Luft aufsteigt, entsteht ein leichter Unterdruck im Keller und in den unteren Stockwerken. Durch diesen Effekt wird radonangereicherte Luft ins Gebäudeinnere gesogen, wo sie sich vor allem in den unteren Stockwerken konzentriert.

Grundsätzlich kann Radon überall vorkommen. Gebiete mit besonders hohen Radonkonzentrationen können der Radonkarte des BAG entnommen werden (www.radon.ch). Wer sicher gehen will, kann sich für 60.– Fr. einen sog. Radondosimeter anschaffen, mit dem die Radonkonzentration gemessen werden kann. Seit 1994 gibt die Strahlenschutzverordnung die verbindlichen Grenz- und Richtwerte für Radongaskonzentrationen in Wohn- und Aufenthaltsräumen vor. Sie liegen bei 1000 Bq/m³ bzw. 400 Bq/m³.

Einen wirksamen Schutz gegen Radon bietet in erster Linie eine dichte und durchgehende Betonplatte. Dabei ist zu beachten, dass die Platte nicht etwa durch Leitungsdurchbrüche «beschädigt» wird, da sie dann keinen ausreichenden Schutz mehr bietet. Bei Häusern in Risikogebieten wird zudem empfohlen, unter dem Fundament eine Bodenentlüftung anzubringen. Weitere präventive Massnahmen empfiehlt das BAG in den Bereichen Lüftung, Heizung, Cheminée und 2-Rohr-Anlagen. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie eine Erhöhung des Unterdrucks verursachen können, was zu einer höheren Radonkonzentration führen kann. Auch SIA-Normen und -Empfehlungen befassen sich bereits seit geraumer Zeit mit der Begrenzung der Radonbelastung. Die Erteilung des Zertifikats «Minergie-Eco» setzt schliesslich sogar besondere Massnahmen zur Senkung der Radonkonzentration voraus.

Das Thema Radon ist somit offensichtlich nicht neu. In der Praxis hat sich das Thema bisher allerdings noch nicht nachhaltig niedergeschlagen. Das könnte sich mit der Bekanntmachung durch das BAG ändern. In seiner Broschüre zeigt das Bundesamt u. a. mögliche rechtliche Konsequenzen von Grenzwertüberschreitungen für Mieter, Hauseigentümer, Bauherrn, Liegenschaften(ver)-käufer sowie Architekten und Unternehmer auf. In Bezug auf die Unternehmer und Architekten vertritt es die Auffassung, dass diese gegenüber ihren Bauherrschaften eine Aufklärungspflicht vor allem bei Projekten in Risikogebieten haben. Diese Aufklärungspflicht umfasse u. a. die Information der Bauherrschaft über die baulichen Massnahmen, die zur Senkung der Radonbelastung vorgenommen werden müssten sowie die schriftliche Abmahnung der Bauherrschaft, wenn sie diese Massnahmen nicht ergreifen will. Unterlässt der Architekt oder Unternehmer dies, und wird der gesetzlich vorgeschriebene Radonwert nicht eingehalten, vertritt das BAG die Meinung, dass der Unternehmer und / oder der Architekt haftpflichtig werden. Diese Aussage wird in ihrer Absolutheit von vielen Notaren und Rechtsanwälten zu Recht in Frage gestellt. Tatsache ist zudem, dass die Beantwortung der Frage, ob eine Haftpflicht vorliegt oder nicht, allein den Gerichten obliegt, die sich bisher mit diesem Thema noch nicht auseinandersetzen mussten, und nicht von einem Amt entschieden werden kann. Nachdem das BAG allerdings solche Äusserungen in die Welt gesetzt hat – so ungerechtfertigt sie auch sein mögen – und damit auch radongeschädigten Bauherren zu Ohren kommen wird, ist es für die Architekten und Unternehmer in Zukunft ratsam, sich der Radon-Problematik anzunehmen und, zumindest wenn sie Projekte in Gebieten mit hoher und mittlerer Radonkonzentration planen und bauen, die Bauherren (zu Beweiszwecken schriftlich) aufzuklären, zu informieren und gegebenenfalls abzumahnen. Isabelle Vogt

Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch. Bei Fragen steht das BAG zur Verfügung, Tel. 031 324 68 80 und radon@bag.admin.ch. Weitere Informationen, namentlich zu den Präventiv- und Sanierungsmassnahmen, unter: www.ch-radon.ch. Broschüren können bezogen werden bei: www.bbl.admin.ch und verkauf.zivil @bbl.admin.ch.

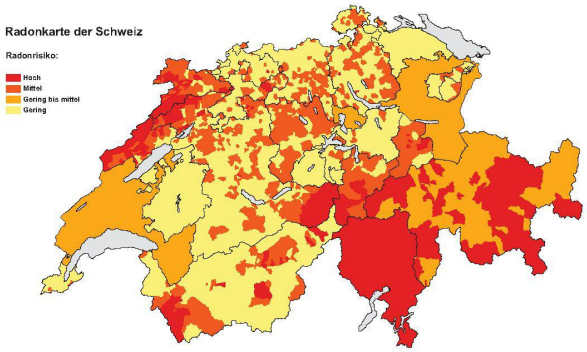

Radonkarte der Schweiz, Stand Januar 2007. – Bild: EDA, Bundesamt für Gesundheit BAG